

3.13 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Einleitung

Im Berichtsjahr wurden in diesem Ressortbereich insgesamt 192 Beschwerdefälle an die VA herangetragen.

144 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Deutlich mehr als die Hälfte dieser Beschwerden bezog sich auf Probleme aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes, wobei sich wie schon in den Vorjahren überwiegend belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA wandten. Fast die Hälfte der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe. Auch in diesem Berichtsjahr fielen wiederum zahlreiche Unternehmerbeschwerden an. Neun Eingaben betrafen Vermessungsämter, vier Beschwerden Probleme mit der Kammer und sieben Beschwerden die Vollziehung des MinroG. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten im Jahr 2015 die meisten Beschwerden aus NÖ, gefolgt von Wien, Ktn und der Stmk. Die wenigsten Beschwerden kamen aus Tirol und Vbg.

48 Eingaben betrafen im Berichtszeitraum den Bereich Wissenschaft und Forschung im BMWFW. Ein Großteil der Fälle hatte die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (19 Eingaben) bzw. Studienförderungsangelegenheiten (12 Eingaben) zum Gegenstand.

3.13.1 Gewerberecht

Allgemeines

Die Struktur, Organisation und Ausstattung der Behörden war und ist wesentlich für eine rechtskonforme, rasche und bürgernahe Vollziehung. In den Bundesländern erfolgten und erfolgen Modernisierungen. Von herausragender Bedeutung ist und bleibt jedoch die konkrete Person der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters. Deren soziale Kompetenz, Motivation, Handlungseffizienz und fachliche Qualifikation sind die Grundpfeiler einer guten Verwaltung. Für eine hoheitlich optimale, zielorientierte und bürgernahe Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine professionelle und gleichzeitig umsichtig situative Personalführung unabdingbar.

Personal ist wichtigster Grundpfeiler der Verwaltung

In den betriebsanlagenrechtlichen Prüfverfahren rücken diese individuell durchaus unterschiedlichen Kompetenzen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auch für die VA unübersehbar in den Vordergrund. Verhandlungsschriften, Bescheide, Berichte an die VA sowie Telefonate – all deren Inhalte und Qualitäten – ergeben ein Bild zu jener Person, die im konkreten Einzelfall hoheitlich tätig wird. Aus der Summe der jeweiligen Wahrnehmungen zu einer Person resultiert schließlich eine realistische Einschätzung deren „behördlicher“ Vorgehensweise. Es zeigen sich erkennbare Unterschiede im individuellen Umgang mit dem konkreten Einzelfall.

Vollziehung

Unterschiedliche
Erwartungen an
Gewerbebehörden

Sehr unterschiedliche Anliegen erreichen die VA. Nachbarinnen und Nachbarn vermissen unter Hinweis auf Belästigungen ein energisches Einschreiten der Gewerbebehörde; Unternehmerinnen und Unternehmer fühlen sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, weil ihnen die Erfüllung teurer Auflagen aufgetragen wird. Beide Seiten äußern ihr Unbehagen, wenn sie einen Bescheid bekämpfen müssen, obwohl die Gewerbebehörde hätte wissen müssen, dass ihr Bescheid grundlegend rechtswidrig ist.

Solche Bedenken sind nachvollziehbar, wenn die Gewerbebehörden den gesetzlichen Maßstab nicht korrekt anlegen. So müssen für die Erteilung zusätzlicher Auflagen auch die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zusätzliche Auflagen für konsenslose Betriebsanlagenteile sind ebenso rechtswidrig wie solche für später hinzugezogene, nicht in ihrer Gesundheit gefährdete Nachbarinnen und Nachbarn. In diesen Fällen führen daher Beschwerden an das LVwG zur Behebung der zusätzlichen Auflagen. Nimmt die Partei dafür eine anwaltliche Vertretung in Anspruch, entstehen ihr zusätzliche, eigentlich vermeidbare Kosten.

Lärm durch
Fitnesscenter

Erstmals in diesem Berichtszeitraum war die VA mit mehreren Fitnesscentern in Wien befasst. Auslöser der Prüfverfahren waren jeweils Nachbarbeschwerden. Lange oder zeitlich uneingeschränkte Betriebszeiten führten zu Ruhestörungen. Konkrete Ursachen waren die Verwendung von Fitnessgeräten, laute Musik, Kommandos der Trainerinnen und Trainer oder laute Gespräche der Kundinnen und Kunden. Behördliche Anordnungen zur Verbesserung waren sehr unterschiedlich und reichten von Behebungen verdeckter Schallbrücken über örtliche Verlegung von Fitnessgeräten bis Schallpegelbegrenzungen der Musikanlagen.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0039-C/1/2015, WA/0090-C/1/2015, WA/0115-C/1/2015

Lärm durch
Musikanlagen

Belästigungen durch Musikanlagen in Gastgewerbebetrieben waren auch in diesem Berichtsjahr wieder Gegenstand mehrerer Prüfverfahren. Eine dauerhafte Behebung des Beschwerdegrundes lässt mitunter lange auf sich warten. Während behördlicher bzw. polizeilicher Kontrollen erfolgt der Betrieb von Musikanlagen häufig nur in einer Lautstärke, die zu keinen Belästigungen der Nachbarschaft führt. Betroffene schildern, dass die Ruhe endet, sobald die Kontrollen beendet sind, und sie daher mehrmals pro Nacht die Polizei anrufen.

Eine Familie in Wien mit drei kleinen Kindern war dieser Situation vor Einschreiten der VA jahrelang ausgesetzt. An den Wochenenden hörte sie die Musik aus einem der Säle des benachbarten Lokals in der Nacht so laut in ihrer Wohnung, dass Schlafen nicht möglich war. Unzählige polizeiliche Interventionen bewirkten immer nur kurzfristige Verbesserungen. Erst nach Einschrei-

ten der VA klärte die Gewerbebehörde, dass bereits die genehmigte Lautstärke der Musik zu gesundheitsgefährdenden Belästigungen führt. Rasch erfolgten entsprechende bescheidmäßige Aufträge zur Sanierung binnen einer kurz bemessenen Frist. Für die Familie verbesserte sich allerdings zunächst wiederum nichts. Der Betreiber bekämpfte verhängte Verwaltungsstrafen und erfüllte den behördlichen Sanierungsauftrag nicht.

Zum Berichtszeitpunkt war der Beschwerdegrund behoben. Die Familie brachte in Erfahrung, dass die Behörde zu drastischen Mitteln griff und den Zutritt zu jenem Saal plombierte, aus dem sie den Lärm durchgehört hatte.

Die bestehenden gesetzlichen Instrumentarien der GewO erweisen sich für die notwendige rasche und dauerhafte Lösung solcher Problemfälle als ungenügend. Häufig zeigt sich, dass selbst die behördliche Sperre einer Musikanlage für die Nachbarschaft nichts verbessert, weil die technischen Möglichkeiten den Betreiberinnen und Betreibern erlauben, die verfügte Stilllegung ohne großen Aufwand zu umgehen. Die VA regt Ergänzungen an, damit die Gewerbebehörde rasch und vor allem dauerhaft Gesundheitsgefährdungen abstellen kann.

Rechtslage für rasche Lösung unbefriedigend

Einzelfälle: VA-BD-WA/0036-C/1/2015, WA/0139-C/1/2015, WA/0145-C/1/2015

Unerwartete Kosten befürchtete der Eigentümer einer Liegenschaft. Bis 1995 habe sich auf seiner Liegenschaft eine Tankstelle befunden. Erst im Jahr 2015 erfolgten von der BH Tulln Veranlassungen zur Klärung, ob aus Anlass der längst erfolgten Auflassung der Tankstelle Maßnahmen erforderlich sind. Herr N.N. wandte sich mit der Sorge an die VA, die Kosten für notwendige Gutachten und Untersuchungen tragen zu müssen.

Es stellte sich heraus, dass im Jahr 1995 der LH von NÖ mehrere Aufträge anlässlich der Auflassung der damals auf der Liegenschaft noch befindlichen Tankstelle erteilt, die BH aber 20 Jahre lang keine effektiven Maßnahmen gesetzt hatte. Die vorgenommenen Erhebungen der VA ergaben, dass ohnehin keine Veranlassungen mehr notwendig waren. Die zur Klärung durchgeführte Grundwasseruntersuchung erfolgte von Amts wegen und auf Amtskosten.

VA klärt Kostenfrage

Einzelfall: VA-BD-WA/0034-C/1/2015

Unternehmerbeschwerden

Bereits im PB 2014 (S. 174f) berichtete die VA von einem amtswegigen Prüfverfahren aus Anlass einer Beschwerde des Verbandes der Ernährungswissenschaftler Österreichs. Nach übereinstimmender Auffassung von VA und BM-WFW hatte eine namentlich genannte Ernährungsberaterin die Gewerbeberechtigung von der MA 63 erhalten, obwohl sie nicht über die notwendige Befähigung verfügte. Eine Nichtigerklärung des Bescheides kam aus rechtlichen

Rechtswidrige Entscheidung nicht behebbar

Gründen nicht mehr in Betracht. Über Einschreiten der VA erfolgte aber die Zusicherung, dass der Magistrat der Stadt Wien künftig rechtskonform entscheiden werde (Einzelfall: VA-BD-WA/0136-C/1/2013).

Ebenfalls im PB 2014 (S. 176f) informierte die VA von den rechtswidrig abgehaltenen mündlichen Teilprüfungen für das Baumeistergewerbe durch die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Wien. Gemäß § 352 Abs. 13 GewO 1994 kann eine Prüfung – wenn sie nachweisbar schwere Mängel aufweist – für ungültig erklärt werden. In diesem Fall gilt sie als erfolgreich abgelegt. Gegen diese Regelung brachte die Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich eine Beschwerde beim VfGH ein. Eine Entscheidung steht zum Berichtszeitpunkt noch aus (Einzelfall: VA-BD-WA/0066-C/1/2015).

Unklarheiten bei der Lehrabschlussprüfung für Drogistinnen und Drogisten

Drogistenlehrlinge in Vbg waren knapp vor ihrer Lehrabschlussprüfung verunsichert. Sie befürchteten, im Zuge der mündlichen Prüfung eine 30-seitige Abschlussarbeit und ein Fotobuch vorlegen zu müssen, obwohl die Ausbildungsordnung dies nicht vorsieht.

Was ist zur Prüfung mitzubringen?

Kurz vor ihrer Lehrabschlussprüfung zur Drogistin wandte sich Frau N.N. an die VA. Die Prüfungskommission in Vbg fordere, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei der mündlichen Prüfung auch ein Fotobuch sowie eine 30-seitige Abschlussarbeit vorzulegen hätten. In den Bestimmungen der Ausbildungsordnung sei aber nur die Vorlage einer Drogensammlung und eines Herbars vorgeschrieben. Es sei unklar, warum in Vbg von den Lehrlingen mehr als rechtlich geregelt bzw. mehr als in anderen Bundesländern verlangt werde.

Die VA holte eine Stellungnahme des BMWFW ein und konnte eine Klärung im Interesse der Vbg Drogistenlehrlinge erreichen. Auslöser der Unsicherheit unter den Lehrlingen dürfte der Bescheid der Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Vbg gewesen sein, mit dem die Schülerinnen und Schüler zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wurden. Dieser listete auf, was zu den mündlichen Prüfungsterminen mitzubringen war. Die angeführte Drogensammlung und das Herbar stützten sich auf eine Bestimmung der Drogist/in-Ausbildungsordnung. Bei der zusätzlich angeführten „Ausbildungsdokumentation“ handelte es sich nicht um eine in der Verordnung angeführte Unterlage. Allerdings war die Aufforderung, diese zusätzliche Unterlage mitzunehmen, auch anders formuliert: „Sollte während Ihrer Ausbildung ein Lehrverhältnis bestanden haben, so bringen Sie bitte Ihre ausgefüllte und unterschriebene „Ausbildungsdokumentation“ zur mündlichen Prüfung mit.“

VA beseitigt Unklarheiten

Die VA erhielt die Information, dass sowohl die Abschlussarbeit als auch das Fotobuch von den Lehrlingen im Rahmen des Berufsschulunterrichts erstellt würden. Die Berufsschulen wiederum würden die Lehrlinge motivieren, auch

diese zusätzlich erarbeiteten Unterlagen bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Es sei auch nicht daran gedacht gewesen, diese Unterlagen in die Prüfung bzw. Beurteilung einfließen zu lassen. Die VA verständigte Frau N.N. abschließend, dass die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen nicht als zwingende Aufforderung gemeint war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2015

Kosmetische Hautbehandlung mithilfe von „Knabberfischen“

Gefährden Knabberfische nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Gesundheit von Kundinnen und Kunden? Einem Schreiben des BMG ist die dazu erwartete Aussage nicht zu entnehmen. Seit dem Entfall der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht von Kosmetikbetrieben gehen auch die Gewerbebehörden dieser Frage nicht mehr nach. Der unklare tierschutzrechtliche Aspekt kommt hinzu.

Bereits im PB 2014 (S. 178) berichtete die VA vom amtswegigen Prüfverfahren zum Thema der kosmetischen Hautbehandlung mithilfe so genannter „Knabberfische“ (*garra rufa*). Unterschiedliche humanmedizinische Beurteilungen der Amtssachverständigen zur Frage der möglichen Kundengefährdung durch die Fische führten zu positiven oder negativen Erledigungen von Betriebsanlagenansuchen.

Um eine fundierte fachmedizinische Aussage zu erhalten, ersuchte das BMWF das BMG um eine Stellungnahme aus Sicht der medizinischen Wissenschaften. Dessen Antwort reduzierte sich allerdings auf eine rechtliche Erörterung, worunter „Knabberfische“ bzw. deren Anwendung an Menschen nicht fallen. Im Ergebnis beließ es das BMG mit dem – rechtlich nicht nachvollziehbaren – Hinweis auf ein zu berücksichtigendes Nutzen-Risiko-Verhältnis bei den widersprüchlichen humanmedizinischen Einschätzungen einer Gefährdung der Gesundheit von Kundinnen und Kunden. Zu den vorliegenden widersprüchlichen humanmedizinischen Einschätzungen unterließ das BMG jedoch jegliche Ausführungen, Beurteilungen bzw. Erörterungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

Erwartete Klärung durch BMG unterbleibt

Das BMG vertritt mit Schreiben vom August 2015 weiters die Auffassung, dass die Verwendung von „Knabberfischen“, ungeachtet ob zur Pediküre oder zur medizinischen Nutzung, aus tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen ist. Faktum ist allerdings, dass bereits im Oktober 2014 einem Fisch-Spa-Betrieb in Graz eine solche tierschutzrechtliche Bewilligung erteilt worden war; diese Bewilligung wurde auch vom LVwG Stmk aufrechterhalten.

Ein gewerbebehördliches Betriebsanlageverfahren, im Zuge dessen zur Frage nach einer Gesundheitsgefährdung von Kundinnen und Kunden zu ermitteln wäre, ist nicht mehr durchzuführen; seit Inkrafttreten der Genehmigungs-

freistellungsverordnung des BMWFW am 17. April 2015 benötigen Kosmetikbetriebe eine solche Bewilligung nicht mehr. Im Interesse der Kundinnen und Kunden, des Tierschutzes sowie der Vollziehung vermisst die VA geeignete Grundlagen bzw. ausreichende Bemühungen für eine im Interesse der Gesundheit und der Rechtssicherheit erforderliche, einheitliche und abschließende Klärung. Das Prüfverfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0007-C/1/2014

Verwaltungsstrafrechtliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Gewerbebehörde benötigte mehrere Monate, um Anzeigen einer Anrainerin wegen Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen durch einen Betrieb nachzugehen. Eine achtmonatige Untätigkeit der Behörde in einem Verwaltungsstrafverfahren ist ein Missstand.

Im August 2014 wandte sich eine Anrainerin eines Betriebes an die VA. Sie sei durch Lärm und Geruch in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Trotz zahlreicher Vorsprachen und Anzeigen bei der BH Klagenfurt-Land habe die Gewerbebehörde bisher keine zur Behebung des Beschwerdegrundes geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Verzögerungen im Verwaltungsstrafverfahren

Die VA holte Unterlagen ein und stellte fest, dass die Anzeigen der Einschreiterin vom November 2014, sowie vom Februar und Mai 2015 erst im Juli 2015 zum Anlass für erste verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensschritte genommen wurden. Mag auch das Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr eingeleitet worden sein, begründet die hier entstandene Verzögerung aus Sicht der VA jedenfalls einen Missstand in der Verwaltung. Über Einschreiten der VA wies das Amt der Ktn LReg die BH Klagenfurt-Land an, Verwaltungsstrafverfahren zügig abzuwickeln. Zum Berichtszeitpunkt war das Verwaltungsstrafverfahren noch immer anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0006-C/1/2015

Lange Dauer eines Betriebsanlageverfahrens

Betriebsanlageverfahren sollten zügig abgewickelt werden, um Rechtssicherheit herzustellen und Lärmimmissionen abzustellen. Eine mehrjährige Verfahrensdauer bedeutet für die belästigte Nachbarschaft auch ein mehrjähriges Warten auf Lösungen.

Ein Nachbar eines Kaufhauses in Wien wandte sich im April 2015 an die VA und schilderte jahrelange Lärmbeeinträchtigungen durch Kälte- und Lüftungsanlagen. Ein seit 2012 anhängiges Betriebsanlageverfahren sei noch immer nicht abgeschlossen worden.

Nach mehreren Schallpegelmessungen, Verhandlungen und Projektsergänzungen erging der Genehmigungsbescheid nach mehr als dreijähriger Verfahrensdauer schließlich im Mai 2015. Der Verfahrensabschluss verzögerte sich zuletzt auch noch wegen einer organisatorischen Umstellung innerhalb des Magistrates der Stadt Wien. Mit 1. Dezember 2014 übernahm das MBA 1/8 sämtliche betriebsanlagenrechtlichen Agenden nach der GewO auch der Bezirke drei bis sieben. Nach Mitteilung der Magistratsdirektion Wien bedurfte es einiger Zeit der Einarbeitung in die Verfahrensunterlagen.

Mehr als dreijährige
Verfahrensdauer

Einzelfall: VA-BD-WA/0041-C/1/2015

Nachbarschaftsbelästigungen durch großes Bauunternehmen

Große Betriebsanlagen mit vielen Anlagenteilen, Umbauten, Erneuerungen und Erweiterungen bedeuten große Herausforderungen für Amtssachverständige und die Gewerbevollziehung. Das Gewährleisten des Nachbarschaftsschutzes darf aber nicht deswegen scheitern, weil es hohe Anforderungen an die Verwaltung stellt.

Ein Anrainer eines großen Bauunternehmens im Zuständigkeitsbereich der BH Wien-Umgebung beschwerte sich über gesundheitsgefährdende Lärm- und Staubbelästigungen. Seit dem teilweisen Abbruch des alten Werkes und der Errichtung eines neuen Betonwerkes im Herbst 2012 erfolge der Betrieb in doppeltem Umfang und in geringerer Entfernung zu ihm. Die Beeinträchtigungen hätten daher zugenommen. Der tatsächliche Betrieb sei wesentlich lauter, als es die Gewerbebehörde dem Betriebsanlageverfahren zu Grunde gelegt habe. Auch seien Auflagen zum Nachbarschaftsschutz nicht erfüllt und die Betriebsanlage konsenslos erweitert worden. Er hätte sich unzählige Male an die Gewerbebehörde gewendet. Eine Verbesserung der Situation sei nicht erfolgt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahme war eine konkrete Beurteilung des Lärms nicht zu entnehmen. Aus den Ausführungen des Amtsarztes ergaben sich jedoch zweifelsfrei Zusatzbelastungen durch den beantragten und schließlich genehmigten Austausch der Betonmischanlage. Aus ärztlicher Sicht habe das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb der Betonmischanlage schon zuvor bestanden. Diese habe sich durch den geänderten Betrieb lediglich „nicht relevant erhöht“.

Unzureichende
Erhebung und
Beurteilung der
Belästigungen

Mit diesen Aussagen des Amtsarztes setzte sich die Gewerbebehörde im Genehmigungsbescheid allerdings nicht auseinander. Vielmehr stützte die Gewerbebehörde ihre Entscheidung ausschließlich auf die vom technischen Amtssachverständigen beurteilten Projektangaben und ging davon aus, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt. Auch im Zuge des Prüfverfahrens der VA verwies die BH Wien-Umgebung zunächst immer nur auf die erteilte Betriebsanlagengenehmigung und die vom Unternehmen nachgewiesene Einhaltung einer Auflage des Genehmigungsbescheides.

Die BH Wien-Umgebung unterließ vorerst jegliche Bemühungen zur Objektivierung der Situation; im April 2015 erfolgte schließlich ein Ortsaugenschein des technischen und ärztlichen Amtssachverständigen gemeinsam mit dem Anrainer. Nach dessen Angaben war es während dieser Zeit allerdings völlig ruhig. Der Vorwurf des Anrainers, dass Belästigungen auch durch konsenslose Anlagenteile entstehen, war richtig. Verwaltungsstrafverfahren wurden eingeleitet. Genehmigungsverfahren sind anhängig. Das Prüfverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0116-C/1/2013

Mineralrohstoffgesetz

Sechs von insgesamt sieben Beschwerden betrafen Lärm, Staub und Erschütterungen durch den Abbau bzw. den Abtransport mit LKWs.

Nachbarschaftsbelästigungen durch Steinbruch

Steinbrüche verursachen häufig Lärm und Staub und führen daher zu Beschwerden bei der VA. Die Genehmigungsverfahren sind für die Behörde oft aufwändig, dennoch müssen rechtlich klare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unklare Formulierungen der Montanbehörde führen zu Missverständnissen der Nachbarschaft.

Mehrere Nachbarinnen und Nachbarn eines Steinbruches beschwerten sich über Staub- und Lärmbelästigungen durch den Materialtransport mit LKWs. Im Zuge des montanbehördlichen Verfahrens habe sich eine Förderanlage für den Nachbarschaftsschutz als notwendig erwiesen. Deren Errichtung hat die Montanbehörde daher auch im Bescheid vom Juni 2009 genehmigt. Die Förderanlage sei im Jahr 2015 aber noch immer nicht errichtet worden.

Förderanlage erst ab
Regelbetrieb
erforderlich

Die BH Kufstein legte der VA ihren 122 Seiten umfassenden Bescheid sowie die Planunterlagen vor und berichtete, dass darin die Errichtung der Förderanlage erst ab dem Regelbetrieb vorgesehen sei, sich der Abbau aber erst in der Aufschließungsphase befinde. Für alle Beteiligten des Verfahrens, insbesondere die Amtssachverständigen sei immer klar und aus technischer Sicht logisch gewesen, dass der Abtransport des Gesteinsmaterials erst ab Beginn des Regelbetriebes über die Förderanlage erfolgt.

Missverständlicher
Bescheid

Die VA äußerte sich nach Einsichtnahme in den Bescheid und in die Planunterlagen insofern kritisch, als dies dem Inhalt des Bescheides deutlicher zu entnehmen hätte sein sollen. Zum Zeitpunkt der Befassung der VA war das montanbehördliche Verfahren seit Februar 2015 im zweiten Rechtsgang beim VwGH anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0065-C/1/2015

3.13.2 Wissenschaft und Forschung

Mobilitätsstipendien für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher

Zur Unterstützung von Studien, die an anerkannten Bildungseinrichtungen außerhalb Österreichs betrieben werden, vergibt das BMBWF Mobilitätsstipendien, wenn ein entsprechender Nahebezug zu Österreich besteht. Die VA regt hier einen leichteren Zugang für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an.

Mobilitätsstipendien dienen gem. § 56d Abs. 1 StudFG der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des EWR oder in der Schweiz betrieben werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums ist unter anderem, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen mindestens fünf Jahre vor Aufnahme des Studiums, für das ein Mobilitätsstipendium beantragt wird, in Österreich hatten (§ 56d Abs. 3 Z 1 StudFG). Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung.

Fünffähriger Aufenthalt
in Österreich
erforderlich

Der Sohn eines mit seiner Familie in Polen lebenden Österreichers wandte sich an die VA, da ihm die Studienbeihilfenbehörde ein Mobilitätsstipendium für ein Studium in Deutschland verwehrt habe. Dies obwohl er österreichischer Staatsbürger sei und mittlerweile seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt habe. Auch habe er hier seinen Präsenzdienst geleistet. Das betreffende Studium werde zudem in Österreich nicht angeboten. Die VA stellte fest, dass die Nichtgewährung eines Mobilitätsstipendiums im vorliegenden Fall dem Gesetz entsprach, da der Betroffene das Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts in Österreich noch nicht erfüllte.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begründete die Regelung damit, dass bei einer Pauschalbetrachtung davon auszugehen sei, dass die Wahrscheinlichkeit einer auf das Studium folgenden Berufstätigkeit in Österreich dann hoch ist, wenn das Studium in Österreich absolviert wird oder jedenfalls eine enge Beziehung zu Österreich durch einen länger dauernden Aufenthalt mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland besteht. Mit der Berufstätigkeit im Inland sei dann eine „Rückzahlung“ des Stipendiums in Form einer höheren Steuerleistung verbunden.

BMBWF sieht keinen
Änderungsbedarf

Die VA hält fest, dass im Zuge einer Novelle des StudFG, BGBl. I Nr. 40/2014, die weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums, nämlich, dass die Studierenden die Hochschulreife in Österreich erworben haben müssen, eliminiert wurde. Laut den Gesetzesmaterialien war das Motiv dafür, dass einige österreichische Studierende die Hochschulreife im Ausland erworben haben, da ihre Eltern sich aus beruflichen Gründen im Ausland aufhalten. Bei einer Bewerbung um ein Mobilitätsstipendium mussten diese

Ansuchen auf Basis des bis zur Novelle geltenden Rechts mangels Erwerbs der Hochschulreife in Österreich abgewiesen werden. Zur „Förderung der Internationalisierung und Mobilität“ solle das bisherige gesetzliche Erfordernis des Erwerbs der Hochschulreife in Österreich entfallen.

Gesetzesnovelle greift zu kurz

In der Praxis wird aber, wenn eine österreichische Staatsbürgerin bzw. ein österreichischer Staatsbürger ein Reifezeugnis im Ausland erwirbt, das nach wie vor bestehende Kriterium des fünfjährigen Wohnsitzes und Mittelpunktes der Lebensinteressen in Österreich vor Aufnahme des Studiums kaum erfüllt werden können, da das Studium in der Regel kurz nach Erwerb des Reifezeugnisses aufgenommen wird. Die im Jahre 2014 vorgenommene Gesetzesänderung greift daher zu kurz, will man den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Zweck erreichen. Die VA regt an, eine Gesetzesänderung dahingehend zu vorzunehmen, dass österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auch bei Nichtvorliegen der Mindestaufenthaltsdauer in Österreich ein Mobilitätsstipendium gewährt werden kann.

Einzelfall: VA-BD-WF/0029-C/1/2015

Zulassung nach der Personengruppenverordnung – Universität Wien

Als problematisch erwies sich die Vollzugspraxis der Universität Wien zur Feststellung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Zusammenhang mit der Personengruppenverordnung. Die Universität änderte infolge der Kritik der VA diese Vollzugspraxis.

Mittelpunkt der Lebensinteressen ausschlaggebend

Gemäß § 3 i.V.m. § 1 Z 3 Personengruppenverordnung gelten für die Zulassung zu ordentlichen Studien Reifezeugnisse von Personen als in Österreich ausgestellt, die wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium den „Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen“ in Österreich hatten. Im Zuge eines Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Universität Wien das Vorliegen des Mittelpunktes der Lebensinteressen ausschließlich nach dem Kriterium des ununterbrochenen fünfjährigen Hauptwohnsitzes in Österreich und einer durchgängigen Sozialversicherung beurteilte.

Kriterien zu eng gefasst

Die VA hielt dazu fest, dass ein von der Universität regelmäßig geforderter Sozialversicherungsdatenauszug nach der Personengruppenverordnung weder formale Voraussetzung, noch für sich alleine ausschlaggebend für die Beurteilung des Mittelpunktes der Lebensinteressen der Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber sein kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt es bei der Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen auf persönliche und wirtschaftliche Beziehungen an und diese sind im Einzelfall anhand der subjektiven Verhältnisse der Betroffenen zu beurteilen.

Empfehlung des BMWFW

Weiters verwies die VA auf eine Empfehlung des BMWFW, der zu Folge bei der Auslegung des Begriffes „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ insbesonde-

re drei Hauptkriterien herangezogen werden sollten. Darunter findet sich das Kriterium Wohnung (Meldezettel, Mietvertrag, Verhältnis zu ausländischen Wohnsitzen), Lebensunterhalt (Beschäftigungsverhältnisse, Einkommensteuerbescheid, Sozialversicherung, finanzieller Bezug zur Familie) und Umfeld (längerfristiges Studium, kulturelles Netz, Mitgliedschaften zu Vereinen, religiösen Gemeinschaften etc.).

Die Universität Wien informierte die VA darüber, dass nunmehr bei der Auslegung der Personengruppenverordnung der Empfehlung des BMWFW entsprochen werden soll. Es wurde ein Kriterienkatalog als Auslegungshilfe erstellt, der die vom BMWFW dargestellten Punkte berücksichtigt.

Universität ändert
Vollzugspraxis

Einzelfall: VA-BD-WF/0047-C/1/2014

Mangelnde Aufsicht über eine Stiftung – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) unterliegen der Aufsicht des BMWFW als Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde hat insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen. Diesen Verpflichtungen kam die Behörde nicht zeitgerecht nach.

Zwei Einrichtungen im Medizinbereich wandten sich an die VA und brachten vor, dass sie daran interessiert seien, Stiftungspreise einer nach dem BStFG der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterliegenden, gemeinnützigen Stiftung anzusprechen. Dies sei aber nicht möglich, da die Stiftung bereits seit zumindest 2006 nicht mehr handlungsfähig sei und keine Stiftungspreise mehr vergeben habe. Die Stiftungsbehörde sei mit entsprechenden Veranlassungen zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes säumig.

Stiftung
handlungsunfähig

Die VA stellte fest, dass die Stiftungsbehörde gem. § 15 Abs. 5 BStFG in der Bezug habenden Fassung Stiftungsorganen, die ihre nach diesem Bundesgesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkamen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen hatte.

Der zunächst bestellte Stiftungskurator wurde im Februar 2006 auf dessen Ersuchen hin von seiner Funktion enthoben. Obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die nach dem Gesetz erforderliche Stiftungssatzung nicht vorlag, ergriff die Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht bis Anfang 2014 keine Maßnahmen zur Umsetzung des Stiftungszweckes. Dies war von der VA zu beanstanden. Da letztlich ein neues Stiftungskuratorium bestellt sowie eine Stiftungssatzung erlassen und daher die Grundlage für die Vergabe entspre-

Acht Jahre lang keine
entsprechenden
Maßnahmen

chender Förderpreise geschaffen wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

Einzelfall: VA-BD-WF/0053-C/1/2014

4 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des § 143 a ASVG betreffend Berechnung des Rehabilitationsgeldes ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse	Das BMASK äußert sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 60 ff.
Berücksichtigung von künftigen Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse bei der Höhe des Rehabilitationsgeldes	Das BMASK äußert sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 58 ff.
Beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Neuen Selbständigen	Das BMASK hat sich aus budgetären Gründen zu einer Berücksichtigung von Ausübungsersatzzeiten bei Neuen Selbständigen negativ geäußert.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 64 ff.

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
§ 8 Abs. 2 Z 1 und 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz normieren Ausnahmen vom Recht der Pflichtschulerhalter, sprengelfremde Kinder abzulehnen. Diesen Ausnahmen sollte ein weiterer Fall hinzugefügt werden: Wenn eine pädagogisch fundierte Empfehlung für den sprengelfremden Schulbesuch vorliegt. Als zentrale Stelle für die Erlangung solcher Empfehlungen könnten die Abteilungen für Schulpsychologie an den LSR vorgesehen werden.	Es erfolgte keine neuerliche Konfrontation des BMBF.	PB 1996, S. 213, PB 1997, S. 186, PB 1998, S. 190, PB 2000, S. 18, PB 2001, S. 45, PB 2006, S. 238, PB 2008, S. 67, PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 88

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verpflichtende MMR-Schutzimpfung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen	BMG hält Impfpflicht grundsätzlich für zulässig	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 113 ff.
Reform der Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte	BMG sagt Verhandlungen für eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 116 ff.
Gesetzliche Regelung für die Berufsausübung der Kunsttherapie	BMG hält fachliche Diskussion für erforderlich	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 119 ff.
Sanktionierung der Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneispezialitäten	BMG steht gesetzlicher Änderung positiv gegenüber	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 120 ff.
Beitragsfreie Krankenversicherung bei Pflege eines mitversicherten Angehörigen	BMG stellt gesetzliche Änderung in Aussicht	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 120 ff.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
<p>Im PolBEG sollte eine Rechtsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung und den Ersatz für Schäden am Vermögen geschaffen werden, soweit diese unvermeidbare Auswirkungen von im öffentlichen Interesse gelegenen Akten der Sicherheitsbehörden bzw. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen und den Geschädigten an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Die Schadenersatzpflicht könnte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die durch den Verwaltungsakt hervorgerufenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Geschädigten ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Dauer übersteigen.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 149</p>
<p>Bestimmte nach allgemeiner Erfahrung besonders gefährdete Berufsgruppen wie Polizeibedienstete sollten ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage i.S.d. § 22 Abs. 2 WaffG Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses haben.</p>	<p>Es erfolgte keine Konfrontation des BMI.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 154</p>
<p>Die Abgrenzung zwischen den Rechtsbegriffen „unmittelbare Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten“ gemäß § 4 Abs. 1 WHG und „Ausbildung“ gemäß Abs. 3 der zitierten Bestimmung ist unklar und sollte daher präzisiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH, dergemäß auch bestimmte Ausbildungsmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 WHG fallen können.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 154</p>

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung des § 29b Abs. 4 StVO zu beseitigen.	Das BMVIT sieht keinen Anlass zu einer Änderung.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 199

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
GewO		
Behördliche Sperren von Musikanlagen in Gastgewerbebetrieben können leicht umgangen werden. Bestehende Regelungen sind ungenügend. VA regt Ergänzungen an.		PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 204
Wissenschaft und Forschung		
Die VA regt an, die Voraussetzung eines fünfjährigen Mittelpunktes der Lebensinteressen im Inland für die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu überdenken.	Das BMWFW sieht keine Notwendigkeit einer Änderung.	PB 2015, Teil Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 211

Umgesetzte Anregungen**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Änderung des § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG betreffend die Zustimmung des Versicherungsträgers zum Auslandsaufenthalt.	§ 89 ASVG wurde geändert durch SVAG, BGBl. I Nr. 2/2015. Aufhebung des Ruhens einer Geldleistung aus der Pensionsversicherung sowie bei Dauerrenten aus der Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalt.	PB 2014, Band 1, S. 66 f.

Novellierung des § 23 ALVG betreffend die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung durch das AMS.	Geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015. Bei Vorliegen eines gerichtlichen Gutachtens, auf Grund dessen das Arbeits- und Sozialgericht vom Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ausgeht, gebührt auch ein Pensionsvorschuss.	PB 2014, Band 1, S. 61 f.
---	--	---------------------------

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Anregung, den Verweis in § 3 Abs. 2 MeldeG anzupassen, wurde umgesetzt. Die Bezeichnung der Wohnung auf Meldezetteln orientiert sich nunmehr an § 34 Abs. 5 des Postmarktgesetzes.	Änderung des § 3 Abs. 2 MeldeG durch BGBl. I Nr. 52/2015.	PB 2014, Band 1, S. 136 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte die Schaffung einer Mindesthöhe für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen insbesondere zum Schutz von Personen mit Sehbeeinträchtigungen an.	Im Zuge der 27. StVO-Novelle 2015 wurde in § 48 Abs. 5 eine solche Mindesthöhe von 2,20m für den Regelfall festgelegt.	PB 2007 S. 371 f., 461 f.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter

Abkürzungsverzeichnis

CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GAW	Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GehG	Gehaltsgesetz
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GlBG	Gleichbehandlungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht

LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NMS	Neue Mittelschule
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SMS	Sozialministeriumsservice

Abkürzungsverzeichnis

SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Debora MULA DW-109

Sekretariat
Christa SATZINGER DW-111
Daniela LEITNER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ Mag. Anna-Maria POTOTSCHNIK DW-209
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Carina SCHWEIGHOFER DW-139
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Johanna WIMBERGER DW-256
- ▶ Mag.^a Kathrin GÖSSWEINER DW-112
(Verwaltungspraktikantin)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131
Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Victoria SCHMID DW-254
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Ajdin LUBENOVIC DW-228
(Verwaltungspraktikant)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung
Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz
Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121
Daniel MAURER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW 236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag.^a Tina ZACH DW-185
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Matthias DIETRICHSTEIN DW-107
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Rosa HAUMER (Ltr.) DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNbacher DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Julia ZEILLNER DW-107

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Stephanie SCHLAGER, MA DW-204
- ▶ Theresa AICHINGER, B.A. B.A. DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag.^a Tanja MISIC, MA Bakk. DW-206
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.^a Carina ZEHETMAIER, E.MA DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2016